

zu thun: „ex voto, . . . quam idem facere sine voto. Qui enim vi voti agit, ex motivo religionis et proposito firmiori, magisque constanti operatur.“ Desgleichen entscheidet auch Schwane in seiner speciellen Moraltheologie (I. Th. § 65), daß auch eine pflichtgemäße Handlung Gott gelobt werden könne „und erhält dieselbe dadurch vom Gelübde eine neue specifische Güte und die Unterlassung derselben eine doppelte specifische Schlechtigkeit, welche in der Beicht zugleich als ein Bruch eines Gelübdes bekannt werden muss“.

Es ist ferner gewiss eine sententia communis theologorum, welche die Giltigkeit jenes Gelübdes bejaht, keine schwere Sünde begehen zu wollen. Alle jene Autoren, welche die Giltigkeit dieses Gelübdes vertreten, müssen auch in der gegenwärtigen Frage unserer Ansicht beistimmen, denn das Meiden der schweren Sünden ist gewiß etwas, wozu wir verpflichtet sind. Die Frage, inwieweit dasselbe Gelübde betreffs der lässlichen Sünden Giltigkeit hat, ist hier ohne Belang, denn, wenn die Giltigkeit dieses Gelübdes bestritten wird, so geschieht dies aus einem anderen Grund.

Sempronius war daher vollkommen im Rechte, als er die besagten Worte in der Religionslehre von N. streichen ließ, denn dieselben enthielten den Irrthum, als könne nur das Räthliche, nicht aber auch das Pflichtmäßige Gegenstand eines Gelübdes sein.

Der Zusatz, welchen Sempronius an Stelle der gestrichenen Worte einfügen ließ, ist zwar in der Definition des Gelübdes überflüssig, denn Sempronius hätte seiner Erklärung einfach die Definition des hl. Thomas „est promissio Deo facta“ zugrunde legen können, durch welche das Wesen des Gelübdes, wie auch Lehmkuhl bemerkt, vollkommen ausgedrückt wird. Wollte Sempronius jedoch den Begriff des bonum melius auch in der Definition zum Ausdrucke bringen, so waren die beigefügten Worte: wodurch man nicht etwas Besseres verhindert, vollkommen richtig gewählt, denn das Wesentliche dieses Begriffes liegt nicht, wie oben gezeigt wurde, darin, daß der Gegenstand des Gelübdes an und für sich besser sein müsse als das Pflichtmäßige, sondern eben darin „ut non sit, wie Reiffenstuel (Theol. mor. tom. I tract. VI) sagt, ex se impeditivum alterius operis excellentioris“.

Unrichtig ist es daher auch, wenn Bering (Kirchenrecht, zweite Auflage, § 265) das Gelübde definiert als: „ein Gott geleistetes Versprechen, etwas ihm Wohlgefälliges zu thun, wozu man nicht schon an sich verpflichtet wäre“. Bering fügt dann noch hinzu: „Man drückt dieses so aus: das Gelübde müsse de meliori bono sein und ist daher der irrgigen Ansicht, daß unter dem Ausdrucke bonum melius ausschließlich das Räthliche zu verstehen sei.“

Maissau. Josef Freiherr von Grimmenstein.

IV. (Die heilige Communion in Frauenklöstern und nicht durch Priester geleiteten Laienorden.) In

dem päpstlichen Decrete vom 17. December 1890 heißt es darüber: V. „Was die Gewährung oder die Versagung der heiligen Communion anbelangt, verordnet der heilige Vater, dass solche Gewährungen und Versagungen ausschließlich von den ordentlichen und außerordentlichen Beichtvätern abhängen sollen“ u. s. f. VI. „Daher werden alle erinnert, dass sie mit Fleiß sich auf die heilige Communion vorbereiten und dieselbe an den durch die Ordensregel bestimmten Tagen empfangen sollen; und dass, wenn in Abetracht des glühenden Verlangens und des geistlichen Fortschrittes eines Mitgliedes der Beichtvater einen häufigeren Empfang für ersprießlich erachtet, der letztere dazu die Erlaubnis geben kann. Wenn aber jemand die Erlaubnis zur häufigeren oder gar täglichen Communion erhalten hat, so ist er verpflichtet, den Oberen davon in Kenntnis zu setzen. Glaubt dieser jedoch gerechte oder gewichtige Gründe gegen solche häufigeren Communionen zu haben, so muss er diese dem Beichtvater mittheilen, dessen Urtheil schließlich maßgebend bleibt.“

Zu diesen Bestimmungen hat der hochwürdigste Herr Bischof von Münster überaus passende Erklärungen gegeben, die auch über den Kreis seiner Diöcese hinaus Beachtung verdienen. „Da in jedem Kloster mehrere Beichtväter nebeneinander zu wirken haben — der confessarius ordinarius und der confessarius extraordinarius — und da in der Regel nach drei Jahren jedesmal ein Wechsel in der Person des ordentlichen Beichtvaters eintritt, so erscheint es von großer Bedeutung, dass die Beichtväter der bezeichneten religiösen Genossenschaften ihre Befugnisse in Gewährung und Versagung der heiligen Communionen richtig auffassen und möglichst gleichmäßig zur Anwendung bringen. Zu diesem Zwecke wird Folgendes hervorgehoben: 1. An welchen Tagen die heilige Communion von den Mitgliedern der religiösen Genossenschaft empfangen werden soll, wird durch die Ordensregel festgestellt. Die hiedurch gegebene Norm soll, soweit es immer angeht, sowohl für die Communität wie für das einzelne Mitglied als maßgebend gelten, und die Beichtväter haben ihre besondere Aufgabe darein zu setzen, dies zu erzielen. Auch in solcher Hinsicht gilt der Satz: Ordo dux est ad Deum, et quae a Deo sunt, ordinata sunt. Wie nicht dem Ordensoberen, so steht es auch nicht dem Beichtvater zu, für die Communität die Zahl der Communionstage zu vermehren oder zu vermindern oder die festgesetzten zu verlegen. Ist aber eine oder andere Ordensperson durch äußere Verhältnisse behindert worden, an einem durch die Regel festgesetzten Tage die heilige Communion zu empfangen, so soll sie, wenn der Communiontag sich an einen bestimmten Festtag knüpfte, die heilige Communion nicht an einem anderen Tage nachholen; handelt es sich aber um eine Wochen-Communion, so soll das Nachholen an einem anderen Tage innerhalb der betreffenden Woche stattfinden, wenn die Regel solches zulässt. 2. Die Beichtväter dürfen einzelnen Ordenspersonen an

den durch die Regel festgesetzten Communiontagen die heilige Communion zu empfangen verbieten, wenn schwerwiegende Gründe dazu vorliegen; sei es nun, daß die Vorschrift des heiligen Concils von Trient Sess. 13, cap. 7: „Ut nullus sibi conscius peccati mortalitatis, quantumvis sibi contritus videatur, absquae praemissa sacramentali confessione ad s. Eucharistiam accedere debeat“ in Anwendung kommen muß, oder daß gegen hochgradige Scrupulosität, gegen Verstinken in sittliche Lauheit, gegen hartnäckige Gewohnheit einer ganz freiwilligen lässlichen Sünde, gegen dauernd schlechte Vorbereitung zur Beichte und Communion wirksam angekämpft werden soll. 3. Abgesehen von derartigen besonderen Ausnahmen sollen die Beichtväter auf die Innehaltung der feststehenden Communionstage auch bei denjenigen Ordensgliedern dringen, welche es in dem Streben nach Vollkommenheit noch nicht soweit gebracht haben, daß sie die überlegte lässliche Sünde nur selten begehen und die unüberlegten sündhaften Affekte ernstlich zu unterdrücken und zugleich in den Tugenden fortzuschreiten streben. So gewiss die bezeichnete Disposition im allgemeinen zur Gewährung der mehrmaligen Communion gefordert werden soll (cfr. Lehmkuhl *theologia moralis* II n. 156), so muß doch bei Ordensleuten die Rücksicht auf die Gesamtheit mit in die Wagschale gelegt werden. Die Ordensbeichtväter werden daher die schwächeren Ordenspersonen anleiten, daß sie die der öfteren Communion entsprechende Tugendstufe allmählich erklimmen, im übrigen aber, wosfern nicht einer der unter 2 bezeichneten Ausnahmefälle vorliegt, mit dem heiligen Vater in Nr. VI unseres Decretes alle ermuntern und ermahnen, „ut ad s. Synaxim current diligenter se præparare et accedere diebus in propriis regulis statutis.“ 4. Die Gewährung einer noch häufigeren Communion, als in den Ordensregeln vorhergeschenkt, an einzelne Ordensglieder wird im Decreto ausdrücklich den Ordensoberen ab- und dem Beichtvater zugesprochen. Dass der letztere diese Befugnis nicht, auch im Einzelfalle, auf andere, z. B. die Ordensoberen übertragen, sondern immer nur persönlich und direct dem betreffenden Pönitenten gegenüber zur Anwendung bringen kann, braucht wohl kaum erwähnt zu werden. 5. Nach dem Decreto können die Beichtväter die häufigere und selbst die tägliche Communion denjenigen Ordenspersonen gestatten, bei welchen sie solches „ob fervorem et spiritualem profectum“ für ersprießlich erachten. Bezüglich des „fervor“ wird man darauf sehen müssen, ob derselbe echt ist, d. i. in einer wahrhaft glühenden Liebe zu Christus dem Seelenbräutigam wurzelt und nicht etwa, wenn auch vielleicht unbewusst, aus einer gewissen Sucht nach dem Außergewöhnlichen u. dgl. hervorgeht. Bezüglich des „profectus spiritualis“ ist für die häufigere Communion die unter 3 angeführte Disposition maßgebend. Für die Zulassung zur täglichen Communion fordern die bewährtesten Theologen (Lehmkuhl l. c.) an-

dauernden Feuereifer zum täglichen Fortschreiten in der via illuminativa und unitiva, im näheren, dass die bösen Affecte zum großen Theile bereits getilgt sind und die christliche Vollkommenheit in der allseitigen Nachfolge Christi, besonders in seiner Armut, Zurücksetzung und Geduld eifrig gepflegt wird. Während diese Erfordernisse in den täglichen Verhältnissen des Ordenslebens streng zu beobachten sein werden, wird auf dem Krankenbette, namentlich bei todesgefährlichem Siechthum, die tägliche Communion leichter gewährt werden dürfen, wosfern die Spendung im Kloster ohne Aufsehen nach außen leicht bewirkt werden kann. 6. Die innere Verfassung der betreffenden Person darf aber nicht die einzige Richtschnur bilden, nach der die Beichtväter die östere und vielleicht tägliche Communion gestatten oder versagen. Vielmehr muss zugleich in Betracht gezogen werden, ob die Ausnahmen der Gesamtheit förderlich sind oder nicht. Würde durch solche Bevorzugung die Hausordnung erheblich gestört oder, was namentlich bei unseren charitativen Genossenschaften leicht zutreffen dürfte, die Berufstätigkeit der Mitglieder gehemmt; stünde zu befürchten, dass bei den übrigen Mitgliedern Neid und Eifersüchtelein sich einstellten, dass nunmehr auch diese die östere Zulassung verlangen und infolge der Nichtgewährung das Zutrauen zum Beichtvater und die Liebe zu den bevorzugten Ordensgenossen verlieren, dass statt Friede und Eintracht Hader und schließlich sich Parteien im Kloster einnisten möchten, so werden umsichtige Beichtväter von der Gewährung Abstand nehmen. Der heilige Vater will ja durch die Bestimmungen des Decretes bewirken, dass „quae ad spiritualem alumnorum profectum et ad unitatis pacem et concordiam in Communictatibus servandam salubriter et sapienter constituta jam fuerint“ nicht „in animarum discrimen, in conscientiarum anxietatem ac insuper in externae pacis disturbancem“ umschlagen. Die Beichtväter werden aber dann die für die östere Communion Befähigten dadurch zu entschädigen suchen, dass sie dieselben mit der geistlichen oder Begierde-Communion recht vertraut machen.“ Soweit die Erklärungen des hochwürdigsten Herrn Bischofes von Münster (5. Januar 1892).

Kraßau.

Professor P. Augustin Arndt S. J.

V. (**Sacramenten-Empfang der Tertiärer.**) An diese Pastoralfrage schließen wir die Bemerkungen an, die ein Pfarrer unter vorstehender Spitzmarke in Nr. 17 (1892) des „Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands“ veröffentlicht. Er sagt: Die tägliche Communion der Tertiärer halten wir weder für wünschenswert, noch für ratsam oder gar empfehlenswert, und zwar aus folgenden Gründen: 1. Weil sie, wie die Erfahrung lehrt, gar leicht zu geistlichem Hochmuth führt und 2. die Gefahr des Sacrilegs oder doch der Gleichgiltigkeit und Abstumpfung gegen das hochheiligste Altarsacrament in sich birgt. Es ist darum auch selbst in Klöstern